

**Informationsveranstaltung zu ökologischen Gegenleistungen  
in der Strompreiskompensation  
sowie Carbon-Leakage-Kompensation  
24.04.2024**



**Umwelt  
Bundesamt**

**DEHSt**  
Deutsche  
Emissionshandelsstelle

## **Informationsveranstaltung ökologische Gegenleistungen: Block III: Grünstromgegenleistungen & prüfungsbefugte Stellen**

**Hans-Jürgen Garvens, Kerstin Kallmann**

Fachgebiet V 3.2 – Chemische Industrie und industrielle Feuerungsanlagen

V 4.3 – BEHG-Vollzug: Ausgleich indirekter Belastungen zur Vermeidung von Carbon-Leakage



# Grünstromgegenleistungen



## Nr. 4.2.2 Förderrichtlinie Strompreiskompensation

- Grünstromgegenleistungen
- 30 % des elektrischen Stromverbrauchs des antragstellenden Unternehmens
- Nicht nur die beantragten Anlagen
- Zwei Möglichkeiten
  - Selbst erzeugt
  - Bezug über ein öffentliches Netz
- Definition erneuerbarer Energie entspricht § 3 Nummer 21 des EEG
  - Wasserkraft einschließlich der Wellen-, Gezeiten-, Salzgradienten- und Strömungsenergie
  - Windenergie, solare Strahlungsenergie, Geothermie
  - Biomasse einschließlich Biogas, Biomethan, Deponiegas und Klärgas
  - sowie Energie aus dem biologisch abbaubaren Anteil von Abfällen aus Haushalten und Industrie



# Selbst erzeugter Strom aus erneuerbarer Energie

- Voraussetzung:
  - das antragstellende Unternehmen betreibt auch die Energieerzeugungsanlage
  - Energieerzeugung und –verbrauch sind direkt gekoppelt
- Netzanschluss (Überschusseinspeisung ist möglich, aber nicht Voraussetzung)
- Keine HKNR für den selbst verbrauchten Anteil
- Keine Förderung für Bau oder Betrieb in Anspruch genommen (z.B. EEG)
- Überschusseinspeisung kann gefördert werden
- Nachweis
  - Bilanzierung von Erzeugung und Nutzung in Viertelstundenintervallen
  - Unternehmenserklärung in FMS Antrag SPK (!) und Bestätigung der Wirtschaftsprüfer (vgl. Nr. 6.1 Abs. 3 SPK-FRL)
  - Kann entfallen, wenn kein Anschluss an öffentliches Netz vorhanden ist



# Über ein öffentliches Netz bezogener Strom aus erneuerbarer Energie

- Voraussetzung:
  - Für den Strom werden Herkunftsnachweise (HKNR) ausgestellt
  - Für Deutschland: Energielieferung und –verbrauch sind gekoppelt (§30a HkRNDV)
- Mindestens 80 % des Stroms kommen aus Mittelwesteuropa (Deutschland, Österreich, Luxemburg) (vgl. Nr. 4.2.2 b) SPK-FRL i.V.m. Anhang III der Beihilfeleitlinien)
- Höchstens 20 % aus anderen Staaten der EU mit elektrischer Verbindung nach Mittelwesteuropa
- Auch Arealnetze
- Nachweis
  - EVU entwertet HKNR mit Kundennamen und SPK-Merkmal (seit 15.04.2024 möglich)
  - Bericht über die entwerteten HKNR wird dem Antrag beigelegt (ggf. eigene VPS-Nachricht)
  - Unternehmenserklärung in FMS Antrag SPK (!) und Bestätigung der Wirtschaftsprüfer
  - Keine nachträglichen Änderungen im HKNR





## Beispiel Entwertungsnachweis

### ENTWERTET FÜR KUNDEN IN DEUTSCHLAND:

Stromkunde:	Entwertung für DEHSt
Anmerkung:	Ökologische Gegenleistungen Geschäftsjahr 2023
Entwertungszweck:	Stromkennzeichnung für 2023
Stromprodukt:	Ökostrom Natur
SPK:	Ja

### ANZAHL ENTWERTETER HERKUNFTSNACHWEISE:

Produktionszeitraum:	Juni 2023 bis Oktober 2023
Menge (MWh el):	24
Anzahl entwerteter Herkunftsnachweise:	24

Herkunftsland	Menge	Herkunftsland	Menge
Deutschland mit Kopplung	20	Deutschland ohne Kopplung	0
Austria	2	Spain	2





## Darstellung in FMS, Prüfung, BesAR

- In FMS Antrag SPK „Möchten Sie als ökologische Gegenleistung den Bezug von Strom aus Erneuerbaren Energien nach Nummer 4.2.2 der Förderrichtlinie angeben?": Ja und Unterformular erneuerbare Energie ausgefüllt
- Die Anwendung FMS Nachweis öGL dient dann nur noch dem zusätzlich notwendigen Nachweis der Energie- oder Umweltmanagementsysteme
- Die Wirtschaftsprüfer\*innen müssen die Höhe des Stromverbrauchs des Unternehmens im Abrechnungsjahr des Antrags und die selbst erzeugte oder bezogene Menge Strom aus erneuerbaren Energien prüfen
- Es sind mindestens 30 % zu erreichen (kein Aufrunden)
- Der Bezug von 30 Prozent Strom aus erneuerbaren Energien kann von einem Unternehmen nur einmal erreicht werden. Daher ist dies sowohl im Rahmen der SPK als auch im Rahmen der Besonderen Ausgleichsregelung anrechenbar.



# Rolle und Tätigkeit der prüfungsbefugten Stellen



# Inhalte

- Qualifikation & fachliche Eignung der prüfungsbefugten Stelle
- Abgrenzung zu den Prüfungen durch Wirtschaftsprüfer\*innen
- Grundsätze der Prüfung
- Bestätigung des Betriebs eines Energiemanagementsystems
- Bestätigung von umgesetzten Klimaschutzmaßnahmen
- Bestätigung von Erklärungen wenn keine wirtschaftlich durchführbaren Maßnahmen identifiziert wurden

# Qualifikation & fachliche Eignung der prüfungsbefugten Stelle

Prüfungsbefugte Stellen:

- Dürfen Zertifizierungen von Umwelt- oder Energiemanagementsystemen nach § 10 Absatz 1 BECV vornehmen (vgl. § 12 Absatz 3 Satz 3 BECV):
  - Energiemanagementsysteme zertifiziert nach DIN EN ISO 50001 → Akkreditierung bei DAkkS
  - Umweltmanagementsysteme (EMAS) → Zulassung bei DAU
- Maßgebend: Zeitpunkt, an dem die Bestätigung ausgestellt wird

Empfehlung zu zusätzlichen vertieften Kenntnissen:

- Technisches Wissen zu sektorspezifischen Technologien
- Kenntnisse der Anforderungen an die ökologischen Gegenleistungen (Hinweispapier CLK, Leitfaden SPK)
- Verständnis der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung nach VALERI-Norm DIN EN 17463 (vornehmlich CLK)
- Verständnis der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung nach Amortisationsmethode (vornehmlich SPK)
- Selbstprüfungsverbot: prüfungsbefugte Stelle darf für Unternehmen nicht beratend tätig sein



# Abgrenzung zu den Prüfungen durch Wirtschaftsprüfer\*innen

- Keine Überschneidungen der Prüfungsgegenstände bzw. Prüfungshandlungen!
- ABER: Folgende Prüfergebnisse der Wirtschaftsprüfer\*innen hätten Auswirkungen auf die Anforderungen an die ökologischen Gegenleistungen:
  - SPK: Grünstromgegenleistungen werden nicht bestätigt
  - CLK: Historischer Gesamtverbrauch fossiler Brennstoffe < 10 GWh (Drei-Jahres-Mittelwert) wird nicht bestätigt
- Sofern die Prüfung der Wirtschaftsprüfer\*innen Änderungen an diesen Angaben ergeben, muss die Prüfung durch die prüfungsbefugten Stellen erneut unter Berücksichtigung dieser Änderungen erfolgen.



# Grundsätze der Prüfung – Abgrenzung zum Auditprozess

1. Wesentliche Inhalte sollen bereits durch die Zertifizierungsstellen im Rahmen der jährlichen Audits der Energie- und Umweltmanagementsysteme geprüft werden:
  - Es gelten die Prüfungsgrundsätze der Normen DIN EN ISO/IEC 17021-1, DIN ISO 50003 sowie weiterer Vorgaben von DAkkS & DAU.
  - Jedoch sind zusätzliche Prüfungen in Bezug auf BECV bzw. SPK erforderlich, vor allem die der Wirtschaftlichkeitsbewertungen.
  - Das Prüfungsergebnis ist durch die Zertifizierungsstelle transparent und begründet darzulegen.
2. Im Rahmen des Antragsverfahrens bestätigt die prüfungsbefugte Stelle die Angaben des Unternehmens:
  - Soweit die Voraussetzungen der BECV und der SPK-FRL bereits durch die Zertifizierungsstelle geprüft wurden, ist keine erneute Prüfung erforderlich.
  - Sofern nicht personengleich, ist eine ausreichende Dokumentation der Prüfung Voraussetzung, damit mit ausreichender Sicherheit die Plausibilität der Angaben bestätigt werden kann.
  - Andernfalls erfolgt die Prüfung durch die prüfungsbefugte Stelle.



# Grundsätze der Prüfung – Anforderungen an die Bestätigungen

- Bei erheblichen Unstimmigkeiten in den Angaben des Unternehmens sollte die prüfungsbefugte Stelle in der Regel die Bestätigung nicht erteilen
- Werden Unstimmigkeiten identifiziert, die jedoch einer Bestätigung nicht entgegenstehen, sollte die prüfungsbefugte Stelle in ihrer Bestätigung darauf hinweisen
- Mögliche Probleme im 1. Abrechnungsjahr der Prüfung durch die prüfungsbefugten Stellen:
  - Vorgelagerte Prüfung durch Zertifizierungsstellen möglicherweise nicht umfassend genug
  - Deswegen Identifizierung von Unstimmigkeiten und Fehlern durch prüfungsbefugte Stellen in nachgelagerter Prüfung möglich
- In diesem Fall Ausnahmeregelung für 1. Abrechnungsjahr:
  - Statt einer Verweigerung der Bestätigung → Bestätigung mit Verbesserungsempfehlung für das nachfolgende Abrechnungsjahr
  - Damit Beihilfegewährung für Abrechnungsjahr möglich
  - Verbesserungsempfehlung muss jedoch im Auditprozess des nachfolgenden Abrechnungsjahres beachtet werden



# Bestätigung des Betriebs eines Energiemanagementsystems

- Nachweis der Anforderungen erfolgt durch:
  - ein gültiges Zertifikat gemäß DIN EN ISO 50001:201822 bzw. durch
  - einen gültigen EMAS Eintragungs- oder Verlängerungsbescheid.
- Nicht anerkannt werden können:
  - Energieaudit DIN EN 16247-1
  - Umweltmanagementsystem nach DIN EN ISO 14001
- Prüfung:
  - Zertifizierung/Registrierung vom 01.01. bis 31.12. des Abrechnungsjahres gültig?
  - Managementsystem deckt alle Standorte des Unternehmens ab (ggf. auch im Multi-site-Verfahren), sofern Erleichterungen gemäß § 4 SpaEfV in Anspruch genommen werden dürfen:
    - 100 % der Standorte sind abgedeckt, für die eine Beihilfe beantragt wird.
    - 95 % des Gesamtenergieverbrauchs des Unternehmens (bei KMU 90 %) ist abgedeckt.
- **Ausnahmeregelung CLK: Der Betrieb eines nicht-zertifizierten Energiemanagementsystems bedarf keiner Bestätigung.**





# Bestätigung von umgesetzten Klimaschutzmaßnahmen

Empfohlene Prüfungen:

- Wurde die Energieeffizienzmaßnahme im Rahmen des Energiemanagementsystems identifiziert?
- Wurde die Maßnahme tatsächlich realisiert bzw. der Auftrag an Dritte vergeben?
- Wann war der maßgebliche Zeitpunkt der Maßnahme?
- Ist die Investitionssumme korrekt angegeben?
- Ist die Bestimmung des Kapitalwerts bzw. der Amortisationsdauer nachvollziehbar und plausibel?
- Sind Benchmark-Berechnungen bei Dekarbonisierungsmaßnahmen gemäß § 11 Absatz 4 nachvollziehbar und plausibel?
- Sind die Benchmark-Berechnungen bei Stromeffizienzmaßnahmen nach Nummer 4.2.1c SPK-FRL nachvollziehbar und plausibel?
  
- **Ausnahmeregelung CLK:** Im Falle des Betriebs eines nicht-zertifizierten Energiemanagementsystems bedürfen die Angaben des Unternehmens keiner Bestätigung.



# Bestätigung von Erklärungen, dass keine (weiteren) wirtschaftlich durchführbaren Maßnahmen identifiziert wurden – Grundsätze

- Die Bestätigung der Erklärung des Unternehmens ist in folgenden Fällen erforderlich:
  - Alle identifizierten Maßnahmen sind unwirtschaftlich (vgl. § 12 Abs. 2 Nr. 1 b) BECV i.V.m. Nr. 4.3 .
  - Die wirtschaftlich durchführbaren Maßnahmen sind vom Investitionsvolumen her geringer, als nach BECV bzw. SPK-FRL gefordert.
- Die Nichtwirtschaftlichkeit aller (weiteren) identifizierten Maßnahmen muss für die prüfungsbefugte Stelle nachvollziehbar und plausibel sein.

Grundsätzliche Fragestellungen der empfohlenen Prüfungen durch prüfungsbefugte Stelle:

- Wurden alle innerhalb des Energiemanagementsystems identifizierten Maßnahmen in Bezug auf ihre Wirtschaftlichkeit überprüft?
- Sind die Berechnungsparameter zur Bestimmung des Kapitalwerts oder der Amortisationsdauer nachvollziehbar und plausibel?
- **Ausnahmeregelung CLK:** Auch im Falle des Betriebs eines nicht-zertifizierten Energiemanagementsystems müssen diese Erklärungen des Unternehmens geprüft und bestätigt werden.



# Bestätigung von Erklärungen, dass keine (weiteren) wirtschaftlich durchführbaren Maßnahmen identifiziert wurden – ausführliche Prüfungshandlungen

Folgende ausführliche Prüfungshandlungen werden vorrangig für Zertifizierungsstellen im laufenden Auditzeitraum bzw. nachrangig für prüfungsbefugte Stellen ab dem zweiten zu prüfenden Abrechnungsjahr empfohlen (Auswahl):

- Wirtschaftlichkeitsbewertung mind. der als nicht wirtschaftlich bewerteten Maßnahmen aus Aktionsplan/Umweltprogramm korrekt?
- Berücksichtigt Aktionsplan mind. die SEUs (wesentliche Energieeinsätze) entsprechend dem Planungsprozess?
- Wurden im Planungsprozess die Möglichkeiten zur Verbesserung identifiziert und priorisiert?
- Wurde im Prozess des Übergangs von Idee zu Maßnahme die Wirtschaftlichkeitsbewertung plausibel vorgenommen?
- Müssen ehemals abgelehnte Projekte aus dem aktuellen Zertifizierungszeitraum bzw. der letzten drei Jahre neu bewertet werden?



**Umwelt**   
**Bundesamt**

**DEHSt**  
Deutsche  
Emissionshandelsstelle

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**

**Hans-Jürgen Garvens, Kerstin Kallmann**

E-Mail:

[nationaler-emissionshandel@dehst.de](mailto:nationaler-emissionshandel@dehst.de), [strompreiskompensation@dehst.de](mailto:strompreiskompensation@dehst.de)

Internet: [www.dehst.de](http://www.dehst.de)

Diese Präsentation basiert auf einem Vortrag der DEHSt und ist nicht zur Veröffentlichung freigegeben. Es gilt das gesprochene Wort. Verweise und Zitate aus Präsentationen müssen von der DEHSt in allen Fällen schriftlich freigegeben werden.

